

99009040261000, 99009040261000

Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/259179144/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009040261000, 99009040261000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Anzeige, Röntgenanlage, Basisschutzgerät, Vollschutzgerät, Schulröntgenanlage, technisch, Hochschutzgerät, Röntgeneinrichtung, Röntgengeräte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Atomare Angelegenheiten (009)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anmeldepflichten (2010100), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Referat für Strahlenschutz im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlrschg/_19.html
Teaser	Sie möchten eine technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtung betreiben oder wesentliche Änderungen daran vornehmen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde für Strahlenschutz anzeigen.
Volltext	<p>Technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtungen können unter anderem Röntgeneinrichtungen sein, die als Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät genutzt werden sollen. Sie müssen der zuständigen Behörde die geplante Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung schriftlich anzeigen.</p> <p>Wesentliche Änderungen an einer Röntgeneinrichtung können zum Beispiel sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel des Raumes • bauliche Veränderungen des Raumes • Änderung des Bildempfängers
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz entsprechend § 74 Strahlenschutzgesetz i.V.m. § 47 Strahlenschutzverordnung mit Aktualisierungsnachweis • Bescheinigung und Prüfbericht einer oder eines Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung • Nachweise über die Kenntnisse im Strahlenschutz und zu Aktualisierungen dieser Kenntnisse für das an den Röntgeneinrichtungen tätige Personal

Modul	Sachverhalt
	<p>Gegebenenfalls müssen Sie zusätzlich einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauartzulassungsschein mit Stückprüfungsbestätigung • CE-Konformitätsbescheinigung
Voraussetzungen	Sie möchten eine technische, nicht genehmigungspflichtige Röntgeneinrichtung betreiben oder wesentlich ändern.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n) Müssen Unterlagen nachgefordert und nachgereicht werden, verlängert sich die Bearbeitungsdauer.
Frist	4 Woche(n) Sie müssen bei der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung eine Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs Entgegennahme • Unternehmen mit technischen Röntgeneinrichtungen müssen der zuständigen Behörde anzeigen, wenn sie die Röntgeneinrichtungen erstmalig in Betrieb nehmen wollen wesentliche Änderungen am Betrieb der Röntgeneinrichtungen vornehmen wollen, z.B.: Wechsel des Raumes bauliche Veränderungen des Raumes Änderung des Bildempfängers • Anzeige muss erfolgen, auch wenn die Röntgeneinrichtung nicht genehmigungspflichtig ist • folgende Unterlagen sind bei der Anzeige notwendig: Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz mit

Modul

Sachverhalt

Aktualisierungsnachweis Bescheinigung und Prüfbericht vom Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung Nachweise über die Kenntnisse im Strahlenschutz und zu Aktualisierungen dieser Kenntnisse für das an den Röntgeneinrichtungen tätige Personal ggf. Bauartzulassungsschein mit Stückprüfungsbestätigung ggf. CE-Konformitätsbescheinigung

- Anzeige muss schriftlich erfolgen
- zuständig: zuständige Behörde für Strahlenschutz

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen, Report the operation or significant modification of technical X-ray equipment